

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

ISSN 0376-9453

L 11

21. Jahrgang

14. Januar 1978

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- Verordnung (EWG) Nr. 64/78 der Kommission vom 13. Januar 1978 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr 1
- Verordnung (EWG) Nr. 65/78 der Kommission vom 13. Januar 1978 zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden 3
- Verordnung (EWG) Nr. 66/78 der Kommission vom 13. Januar 1978 zur Änderung der für die Berechnung der Differenzbeträge für Raps- und Rübsensamen dienenden Elemente 5
- Verordnung (EWG) Nr. 67/78 der Kommission vom 13. Januar 1978 zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübsensamen 8
- Verordnung (EWG) Nr. 68/78 der Kommission vom 13. Januar 1978 zur Festsetzung der Elemente für die Berechnung der Differenzbeträge für Raps- und Rübsensamen für die Zeit vom 14. Dezember 1977 bis 15. Januar 1978 10
- ★ Verordnung (EWG) Nr. 69/78 der Kommission vom 13. Januar 1978 über den Zuckerrohrpreis, den die Zuckerhersteller den Zuckerrohrverkäufern im französischen Departement Réunion zu zahlen haben 12
- Verordnung (EWG) Nr. 70/78 der Kommission vom 13. Januar 1978 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Milch und Milcherzeugnissen 14
- Verordnung (EWG) Nr. 71/78 der Kommission vom 13. Januar 1978 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker . . . 17

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

78/25/EWG :

- ★ Richtlinie des Rates vom 12. Dezember 1977 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Stoffe, die Arzneimitteln zum Zwecke der Färbung hinzugefügt werden dürfen 18

78/26/Euratom :	
★ Beschluß des Rates vom 12. Dezember 1977 zur Ersetzung eines Mitglieds des Beirats der Euratom-Versorgungsagentur	21
78/27/Euratom :	
★ Beschluß des Rates vom 12. Dezember 1977 zur Ersetzung eines Mitglieds des Beirats der Euratom-Versorgungsagentur	22
Kommission	
78/28/EWG :	
Entscheidung der Kommission vom 7. Dezember 1977 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1634/77 durchgeführte 19. Teilausschreibung	23
78/29/EWG :	
Entscheidung der Kommission vom 8. Dezember 1977 über die Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Gerste im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1931/77	24
78/30/EWG :	
Entscheidung der Kommission vom 9. Dezember 1977 zur Festsetzung der Höchstbeträge für die Kosten der Lieferung von Magermilchpulver im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2503/77	25
78/31/EWG :	
Entscheidung der Kommission vom 9. Dezember 1977 zur Festsetzung der Höchstbeträge für die Kosten der Lieferung von Butteroil als Nahrungsmittelhilfe im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2504/77	26
78/32/EWG :	
★ Entscheidung der Kommission vom 9. Dezember 1977 über die Versagung der Befreiung von den Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs für das wissenschaftliche Gerät "Packard Model 3255 TRI CARB Spectrometer System"	27
78/33/EWG :	
★ Entscheidung der Kommission vom 9. Dezember 1977 über die Versagung der Befreiung von den Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs für das wissenschaftliche Gerät "Zentrifuge Beckman, Modell J-21C"	28
78/34/EWG :	
★ Entscheidung der Kommission vom 9. Dezember 1977 über die Versagung der Befreiung von den Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs für das wissenschaftliche Gerät "Ultrazentrifuge Beckman, Modell L5-50"	29
78/35/EWG :	
★ Entscheidung der Kommission vom 9. Dezember 1977 über die Versagung der Befreiung von den Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs für das wissenschaftliche Gerät "Amino Acid Analyser, type 121 M, Beckman"	30
78/36/EWG :	
★ Beschluß der Kommission vom 12. Dezember 1977 über den Beratenden Ausschuß für Wein	31

Inhalt (Fortsetzung)

78/37/EWG :

- ★ Entscheidung der Kommission vom 13. Dezember 1977 zur Änderung der Entscheidung 74/100/EWG vom 21. Dezember 1973 über die Beteiligung der Gemeinschaft an den Ausgaben der Französischen Republik für die Durchführung des Jahresprogramms 1969/70 des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens von 1967 32

78/38/EWG :

- ★ Entscheidung der Kommission vom 13. Dezember 1977 über eine weitere Beteiligung der Gemeinschaft an den Ausgaben der Bundesrepublik Deutschland für die Durchführung des Jahresprogramms 1969/70 des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens von 1967 33

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 64/78 DER KOMMISSION

vom 13. Januar 1978

**zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2560/77⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1729/77⁽³⁾ und den später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1729/77 enthaltenen Bestimmungen auf die Angebots-

preise und die heutigen Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis erhalten hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie es im Anhang zu dieser Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden in der Tabelle im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 14. Januar 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Januar 1978

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 303 vom 28. 11. 1977, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 191 vom 30. 7. 1977, S. 5.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 13. Januar 1978 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr

(RE/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungen
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	85,25
10.01 B	Hartweizen	117,64 ⁽¹⁾ ⁽⁵⁾
10.02	Roggen	74,00 ⁽⁶⁾
10.03	Gerste	77,35
10.04	Hafer	69,24
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	76,68 ⁽²⁾ ⁽³⁾
10.07 A	Buchweizen	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	71,76 ⁽⁴⁾
10.07 C	Sorghum	79,81 ⁽⁴⁾
10.07 D	Anderes Getreide	0 ⁽⁵⁾
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	130,84
11.01 B	Mehl von Roggen	114,27
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	193,31
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	140,43

⁽¹⁾ Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

⁽²⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ULG, der in die überseeischen Departements der Republik Frankreich eingeführt wird, wird die Abschöpfung um 6 Rechnungseinheiten je Tonne gemäß Verordnung (EWG) Nr. 706/76 verringert.

⁽³⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ULG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

⁽⁴⁾ Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ULG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.

⁽⁵⁾ Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

⁽⁶⁾ Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 65/78 DER KOMMISSION

vom 13. Januar 1978

zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werdenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2560/77⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 1730/77⁽³⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Auf Grund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit gelten-

den Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, entsprechend den dieser Verordnung beigefügten Tabellen abgeändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämiensätze, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzuzufügen sind, werden entsprechend den dieser Verordnung beigefügten Tabellen festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 14. Januar 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Januar 1978

*Für die Kommission**Der Vizepräsident*

Finn GUNDELACH

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 303 vom 28. 11. 1977, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 191 vom 30. 7. 1977, S. 7.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 13. Januar 1978 zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(RE/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 1	1. Term. 2	2. Term. 3	3. Term. 4
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
10.01 B	Hartweizen	0	0	0	0
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	0	0	0
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	0
10.07 C	Sorghum	0	0	0	0
10.07 D	Anderes Getreide	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	0	0	0

B. Malz

(RE/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 1	1. Term. 2	2. Term. 3	3. Term. 4	4. Term. 5
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 B	Malz, geröstet	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 66/78 DER KOMMISSION
vom 13. Januar 1978
zur Änderung der für die Berechnung der Differenzbeträge für Raps- und
Rübensamen dienenden Elemente

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2560/77⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 des Rates vom 20. Juli 1972 zur Einführung von Sondermaßnahmen für Raps- und Rübensamen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3477/73⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 der Kommission vom 23. August 1973⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1234/77⁽⁶⁾, legte die Durchführungsbestimmungen für die Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 fest. Die zur Berechnung der Differenzbeträge dienenden Elemente wurden durch die Verordnung (EWG) Nr. 1423/77⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 27/78⁽⁸⁾, festgesetzt.

Für das englische Pfund und das irische Pfund weicht der in Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 genannte und für den Zeitraum vom 4. Januar bis 10. Januar 1978 festgestellte Unterschied zu dem ab 16. Januar 1978 geltenden repräsentativen Kurs um mehr als 1 Punkt von dem der vorhergehenden Festsetzung zugrunde gelegten Prozentsatz ab. Dem ist bei der Festsetzung der zur Berechnung der Differenzbeträge für Raps- und Rübensamen dienenden Elemente Rechnung zu tragen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Januar 1978

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 878/77 des Rates vom 26. April 1977 über die in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurse⁽⁹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2840/77⁽¹⁰⁾, gilt mit Wirkung vom 1. Februar 1978 für den französischen Franken ein neuer repräsentativer Kurs. Dies ist bei der Festsetzung der zur Berechnung der Differenzbeträge für Raps- und Rübensamen dienenden Elemente zu berücksichtigen. Diese Änderung kann im Zuge der technischen Handhabung des Systems der Differenzbeträge in seiner jetzigen Form den Beteiligten ungerechtfertigte Nachteile bringen.

Diese Nachteile können vermieden werden, wenn während einer Übergangszeit unterschiedliche Elemente festgesetzt werden, die sich nach der Vorausfestsetzung der Beihilfe oder der Erstattung bei der Ausfuhr einerseits und der Unterkontrollestellung oder der Ausfuhr von Rapssamen andererseits richten.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Anhang der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 1423/77 wird durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 16. Januar 1978 in Kraft.

(1) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
 (2) ABl. Nr. L 303 vom 28. 11. 1977, S. 1.
 (3) ABl. Nr. L 167 vom 25. 7. 1972, S. 9.
 (4) ABl. Nr. L 357 vom 28. 12. 1973, S. 6.
 (5) ABl. Nr. L 236 vom 24. 8. 1973, S. 28.
 (6) ABl. Nr. L 143 vom 10. 6. 1977, S. 9.
 (7) ABl. Nr. L 160 vom 30. 6. 1977, S. 33.
 (8) ABl. Nr. L 5 vom 7. 1. 1978, S. 5.

(9) ABl. Nr. L 106 vom 29. 4. 1977, S. 27.
 (10) ABl. Nr. L 328 vom 21. 12. 1977, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 13. Januar 1978 zur Änderung der Elemente für die Berechnung der Differenzbeträge für Raps- und Rübsensamen

	Berichtigungselement des Richtpreises (anzuwendender Koeffizient)	Berichtigungselement der Beihilfe oder Erstattung (anzuwendender Koeffizient)	Berichtigungselement (auf den Richtpreis anzuwendender Koeffizient)	
			+	-
1. In Deutschland zur Ölherstellung verarbeitete oder exportierte Raps- und Rübsensamen, geerntet in :	+ 0,0750	- 0,0750	+	-
— Deutschland			-	-
— der BLWU oder den Niederlanden			-	0,0619
— Frankreich			-	0,2346
— Dänemark			-	0,0750
— Irland			-	0,1074
— dem Vereinigten Königreich			-	0,2921
— Italien			-	0,2651
2. In der BLWU oder den Niederlanden zur Ölherstellung verarbeitete oder exportierte Raps- und Rübsensamen, geerntet in :	+ 0,0140	- 0,0140	+	-
— Deutschland			0,0659	-
— der BLWU oder den Niederlanden			-	-
— Frankreich			-	0,1841
— Dänemark			-	0,0140
— Irland			-	0,0485
— dem Vereinigten Königreich			-	0,2454
— Italien			-	0,2167
3. In Dänemark zur Ölherstellung verarbeitete oder exportierte Raps- und Rübsensamen, geerntet in :	nihil	nihil	+	-
— Deutschland			0,0811	-
— der BLWU oder den Niederlanden			0,0142	-
— Frankreich			-	0,1726
— Dänemark			-	-
— Irland			-	0,0350
— dem Vereinigten Königreich			-	0,2347
— Italien			-	0,2056
4. In Frankreich zur Ölherstellung verarbeitete oder exportierte Raps- und Rübsensamen, geerntet in :	- 0,2085 (a) - 0,1783 (b)	+ 0,2085 (a) + 0,1783 (b)	+	-
— Deutschland			0,3065	-
— der BLWU oder den Niederlanden			0,2257	-
— Frankreich			-	-
— Dänemark			0,2085	-
— Irland			0,1662	-
— dem Vereinigten Königreich			-	0,0751
— Italien			-	0,0399

	Berichtigungselement des Richtpreises (anzuwendender Koeffizient)	Berichtigungselement der Beihilfe oder Erstattung (anzuwendender Koeffizient)	Berichtigungselement (auf den Richtpreis anzuwendender Koeffizient)	
5. In dem Vereinigten Königreich zur Ölherstellung verarbeitete oder exportierte Raps- und Rübsensamen, geerntet in :	— 0,3067	+ 0,3067	+	—
— Deutschland			0,4126	—
— der BLWU oder den Niederlanden			0,3252	—
— Frankreich			0,0812	—
— Dänemark			0,3067	—
— Irland			0,2609	—
— dem Vereinigten Königreich			—	—
— Italien			0,0381	—
6. In Irland zur Ölherstellung verarbeitete oder exportierte Raps- und Rübsensamen, geerntet in :	— 0,0363	+ 0,0363	+	—
— Deutschland			0,1203	—
— der BLWU oder den Niederlanden			0,0510	—
— Frankreich			—	0,1425
— Dänemark			0,0363	—
— Irland			—	—
— dem Vereinigten Königreich			—	0,2069
— Italien			—	0,1767
7. In Italien zur Ölherstellung verarbeitete oder exportierte Raps- und Rübsensamen, geerntet in :	— 0,2587	+ 0,2587	+	—
— Deutschland			0,3608	—
— der BLWU oder den Niederlanden			0,2766	—
— Frankreich			0,0415	—
— Dänemark			0,2587	—
— Irland			0,2147	—
— dem Vereinigten Königreich			—	0,0367
— Italien			—	—

(a) Für eine mit Inkrafttreten dieser Verordnung vorfixierte Beihilfe oder Ausfuhrerstattung und für eine Unterkontrollestellung oder Ausfuhr bis zum 31. Januar 1978.

(b) Für eine mit Inkrafttreten dieser Verordnung vorfixierte Beihilfe oder Ausfuhrerstattung und für eine Unterkontrollestellung oder Ausfuhr ab 1. Februar 1978.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 67/78 DER KOMMISSION
vom 13. Januar 1978
zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübensamen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2560/77⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 des Rates vom 20. Juli 1972 zur Einführung von Sondermaßnahmen für Raps- und Rübensamen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3477/73⁽⁴⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 der Kommission vom 23. August 1973 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen für die Differenzbeträge für Raps- und Rübensamen unter Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1464/73⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1234/77⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 4,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 muß die Kommission den Weltmarktpreis für Raps- und Rübensamen festsetzen.

Der Weltmarktpreis wird nach den in der Verordnung (EWG) Nr. 1443/77 der Kommission vom 30. Juni 1977 zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Ölsaaten⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung

(EWG) Nr. 48/78⁽⁸⁾, zusammengestellten Regeln und Kriterien festgesetzt.

Um ein normales Funktionieren der Regelung zu erlauben, ist bei der Berechnung des Weltmarktpreises zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während eines festgesetzten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Absatz festgestellt wird.

Aus der Anwendung aller dieser Bestimmungen ergibt sich, daß der Weltmarktpreis für Raps- und Rübensamen nach der dieser Verordnung beigefügten Tabelle festzusetzen ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der in Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 genannte Weltmarktpreis wird in der Tabelle im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 16. Januar 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Januar 1978

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

(1) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

(2) ABl. Nr. L 303 vom 28. 11. 1977, S. 1.

(3) ABl. Nr. L 167 vom 25. 7. 1972, S. 9.

(4) ABl. Nr. L 357 vom 28. 12. 1973, S. 6.

(5) ABl. Nr. L 236 vom 24. 8. 1973, S. 28.

(6) ABl. Nr. L 143 vom 10. 6. 1977, S. 9.

(7) ABl. Nr. L 161 vom 1. 7. 1977, S. 31.

(8) ABl. Nr. L 9 vom 12. 1. 1978, S. 11.

ANHANG

**Weltmarktpreis für Raps- und Rübensamen (ex 12.01 des GZT), anwendbar ab
16. Januar 1978**

	<i>RE/100 kg⁽¹⁾</i>
Weltmarktpreis	20,237
Weltmarktpreis im Falle der Festsetzung der Beihilfe im voraus :	
— für den Monat Januar 1978	20,237
— für den Monat Februar 1978	19,759
— für den Monat März 1978	19,859
— für den Monat April 1978	19,942
— für den Monat Mai 1978	19,942
— für den Monat Juni 1978	19,942

(¹) Die in Artikel 9 Absatz 5 unter a) der Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 genannten Umrechnungskurse der Rechnungseinheit in nationaler Währung sind folgende :

1 RE =	3,15665	DM
1 RE =	3,35507	hfl
1 RE =	48,6572	bfrs/lfrs
1 RE =	6,98602	ffrs
1 RE =	8,56656	dkr
1 RE =	0,766536	£Stg.
1 RE =	0,766536	Ir£
1 RE =	1 296,51	Lit

VERORDNUNG (EWG) Nr. 68/78 DER KOMMISSION

vom 13. Januar 1978

zur Festsetzung der Elemente für die Berechnung der Differenzbeträge für Raps- und Rübensamen für die Zeit vom 14. Dezember 1977 bis 15. Januar 1978

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer Gemeinsamen Marktorganisation für Fette ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2560/77 ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 des Rates vom 20. Juli 1972 zur Einführung von Sondermaßnahmen für Raps- und Rübensamen ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3477/73 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 878/77 des Rates vom 26. April 1977 über die in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurse ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2840/77 ⁽⁶⁾, gilt mit Wirkung vom 1. Februar 1978 für den französischen Franken ein neuer repräsentativer Kurs. Dies ist bei der Festsetzung der zur Berechnung der Differenzbeträge für Raps- und Rübensamen dienenden Elemente zu berücksichtigen. Diese Änderung kann im Zuge der technischen Handhabung des Systems der Differenzbeträge in seiner jetzigen Form den Beteiligten ungerechtfertigte Nachteile bringen. Diese können vermieden werden, wenn in einer Übergangszeit unterschiedliche Elemente festgesetzt werden, die sich nach der Vorausfestsetzung der Beihilfe oder der Ausfuhrerstattung einerseits und der Unterkontrollstellung oder der Ausfuhr von Rapsamen andererseits richten.

Diese Schwierigkeit tritt bereits bei den ab 14. Dezember 1977 im voraus festgesetzten Beihilfen und Erstattungen auf. Es empfiehlt sich deshalb, für die Bescheinigungen über die zwischen dem 14. Dezember 1977 und dem 15. Januar 1978 festgesetzten Beihilfen und Erstattungen Maßnahmen zugunsten der Beteiligten zu treffen, die dies beantragen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Zur Berechnung der vom 14. Dezember 1977 bis 15. Januar 1978 gültigen Berichtigungselemente für den Richtpreis, die Beihilfe und die Erstattung finden für diese Zeitspanne auf Antrag des Beteiligten die im Anhang angegebenen Koeffizienten an Stelle der für diese Zeitspanne gültigen Koeffizienten der Verordnung zur Festsetzung oder zur Änderung der Elemente für die Berechnung der Differenzbeträge für Raps- und Rübensamen Anwendung, vorausgesetzt, daß die Unterkontrollstellung der Ölsaaten in der Ölmühle oder die Erledigung der Ausfuhrzollformalitäten nach dem 31. Januar 1978 stattfindet.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Januar 1978

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 303 vom 28. 11. 1977, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 167 vom 25. 7. 1972, S. 9.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 357 vom 28. 12. 1973, S. 6.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 106 vom 29. 4. 1977, S. 27.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 328 vom 21. 12. 1977, S. 1.

ANHANG

Raps- und Rübensamen zur Herstellung verarbeitet in oder ausgeführt aus Frankreich	Berichtigungselement des Richtpreises (anzuwendender Koeffizient)	Berichtigungselement der Beihilfe (anzuwendender Koeffizient)
vom 14. Dezember bis 18. Dezember 1977	— 0,1547	+ 0,1547
vom 19. Dezember bis 25. Dezember 1977	— 0,1656	+ 0,1656
vom 26. Dezember 1977 bis 1. Januar 1978	— 0,1783	+ 0,1783
vom 2. Januar bis 8. Januar 1978	— 0,1783	+ 0,1783
vom 9. Januar bis 15. Januar 1978	— 0,1783	+ 0,1783

VERORDNUNG (EWG) Nr. 69/78 DER KOMMISSION

vom 13. Januar 1978

**über den Zuckerrohrpreis, den die Zuckerhersteller den Zuckerrohrverkäufern
im französischen Departement Réunion zu zahlen haben**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 des Rates vom 19. Dezember 1974 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2560/77⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 werden die Bestimmungen für den Kauf von Zuckerrohr durch Branchenvereinbarung zwischen Zuckerrohrerzeugern und den Zuckerherstellern festgelegt. Für den Fall, daß keine Branchenvereinbarungen bestehen, sind gemäß diesem Artikel die Kaufbedingungen, insbesondere der Mindestanteil des Interventionspreises für Rohrzucker, den die Rohrzuckerhersteller den Zuckerrohrverkäufern zu zahlen haben, nach dem Verfahren des Artikels 36 der genannten Verordnung festzulegen.

Auf Réunion konnte für das Zuckerwirtschaftsjahr 1977/78 keinerlei Branchenvereinbarung für den zu zahlenden Zuckerrohrpreis getroffen werden. Unter diesen Umständen ist es notwendig, einen Mindestpreis für Zuckerrohr festzusetzen und für seine Anwendung die Lieferstufe nach Maßgabe der verwendeten Sammelstellen sowie eine Standardqualität festzulegen, die für das dort verarbeitete Zuckerrohr als repräsentativ gelten kann.

Zweckmäßigerweise ist bei der Ermittlung des Mindestpreises für Zuckerrohr von den Einnahmen der Hersteller auszugehen. Diese Einnahmen lassen sich an Hand des abgeleiteten Interventionspreises fob Réunion für Rohrzucker ermitteln, der um 4,4 % für den Melassewert zu erhöhen ist, wobei von diesem errechneten Wert ein Pauschalbetrag von 0,84 Rechnungseinheiten je 100 kg Rohrzucker mit einem Ausbeutesatz von 98 % für die Kosten, die ab Fabrik bis zur fob-Stufe entstehen, abzuziehen ist.

Es ist angemessen, den Mindestpreis für Zuckerrohr so festzusetzen, daß der Zuckerrohrwert zwei Drittel der genannten Herstellereinnahmen ausmacht.

Der Verkauf von Zuckerrohr, dessen Zuckergehalt von demjenigen der Standardqualität abweicht, sollte

nach einer Regelung erfolgen, die bisher von den Zuckerrohrpflanzern und den Zuckerherstellern verwendet war.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Diese Verordnung gilt für Zuckerrohr, das im Zuckerwirtschaftsjahr 1977/78 im Rahmen der Höchstquote im französischen Departement Réunion zu Zucker verarbeitet wird.

Artikel 2

(1) Unbeschadet der Anwendung von Artikel 27 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 zahlen die Zuckerhersteller den Zuckerrohrverkäufern einen Mindestpreis in Höhe von 21,87 Rechnungseinheiten je Tonne Zuckerrohr der Standardqualität auf der Handelsstufe der für das Zuckerwirtschaftsjahr 1977/78 verwendeten Sammelstellen.

(2) Zuckerrohr der Standardqualität hat folgende Merkmale :

- a) gesunde und handelsübliche Qualität,
- b) Gehalt an gewinnbarem Zucker von 11 %. Der Gehalt an gewinnbarem Zucker wird nach der Formel des Anhangs festgestellt.

Artikel 3

Weicht der Gehalt des Zuckerrohrs an gewinnbarem Zucker von dem in Artikel 2 genannten Gehalt ab, so wird der Mindestpreis des betreffenden Zuckerrohrs durch Anwendung eines Koeffizienten auf den in Artikel 2 Absatz 1 genannten Preis berechnet. Diesen Koeffizienten erhält man, indem der für das betreffende Zuckerrohr festgestellte und um 3 verminderte prozentuale Gehalt an gewinnbarem Zucker durch 8 geteilt wird.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 359 vom 31. 12. 1974, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 303 vom 28. 11. 1977, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Januar 1978

Für die Kommission
Der Vizepräsident
Finn GUNDELACH

ANHANG

Für die Feststellung des Gehaltes an gewinnbarem Zucker ist folgende Formel anzuwenden :

$$SR = 0,94 S (1 - 1,275 f) - 1,90.$$

0,94 = Koeffizient zur Berücksichtigung des Unterschieds im Zuckergehalt des Zuckerrohrs, der zum Zeitpunkt der Annahme und dem der Verarbeitung in der Fabrik festgestellt wird ; ferner wird hiermit berücksichtigt, daß die 1977/78 gezogenen Zuckerrohrproben nicht repräsentativ waren,

S = Zucker in Gramm % Gramm des Preßsaftes,

f = 0,5 b = Fibergewicht je Gewichtseinheit Zuckerrohr,

SR = % gewinnbarer Rohzucker mit einem Ausbeutesatz von 98 %,

1,90 = Pauschalbetrag zur Berücksichtigung der durch die Verarbeitung bedingten Zuckerverluste.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 70/78 DER KOMMISSION**vom 13. Januar 1978****zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Milch und Milcherzeugnissen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2560/77⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die für Milch und Milcherzeugnisse bei der Einfuhr zu erhebenden Abschöpfungen sind mit der Verordnung (EWG) Nr. 2952/77⁽³⁾ festgesetzt worden.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2952/77 enthaltenen Bestimmungen auf die Preise,

von denen die Kommission Kenntnis erhalten hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie es im Anhang zu dieser Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Abschöpfungen werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 16. Januar 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Januar 1978

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 303 vom 28. 11. 1977, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 348 vom 30. 12. 1977, S. 16.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 13. Januar 1978 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Milch und Milcherzeugnissen

(RE/100 kg Eigengewicht, ausgenommen andere Angaben)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Kode	Höhe der Abschöpfung
04.01 A I a)	0110	21,64
04.01 A I b)	0120	19,64
04.01 A II a) 1	0130	19,64
04.01 A II a) 2	0140	24,22
04.01 A II b) 1	0150	18,64
04.01 A II b) 2	0160	23,22
04.01 B I	0200	50,08
04.01 B II	0300	105,95
04.01 B III	0400	163,74
04.02 A I	0500	15,30
04.02 A II a) 1	0620	92,70
04.02 A II a) 2	0720	121,60
04.02 A II a) 3	0820	123,60
04.02 A II a) 4	0920	134,62
04.02 A II b) 1	1020	86,70
04.02 A II b) 2	1120	115,60
04.02 A II b) 3	1220	117,60
04.02 A II b) 4	1320	128,62
04.02 A III a) 1	1420	20,76
04.02 A III a) 2	1520	28,03
04.02 A III b) 1	1620	105,95
04.02 A III b) 2	1720	163,74
04.02 B I a)	1820	30,00
04.02 B I b) 1 aa)	2220	per kg 0,8670 ⁽⁹⁾
04.02 B I b) 1 bb)	2320	per kg 1,1560 ⁽⁹⁾
04.02 B I b) 1 cc)	2420	per kg 1,2862 ⁽⁹⁾
04.02 B I b) 2 aa)	2520	per kg 0,8670 ⁽¹⁰⁾
04.02 B I b) 2 bb)	2620	per kg 1,1560 ⁽¹⁰⁾
04.02 B I b) 2 cc)	2720	per kg 1,2862 ⁽¹⁰⁾
04.02 B II a)	2810	33,26
04.02 B II b) 1	2910	per kg 1,0595 ⁽¹⁰⁾
04.02 B II b) 2	3010	per kg 1,6374 ⁽¹⁰⁾
04.03 A	3110	192,63
04.03 B	3210	235,01
04.04 A I a) 1	3321	15,00
04.04 A I a) 2	3420	131,54 ⁽¹¹⁾
04.04 A I b) 1 aa)	3521	15,00
04.04 A I b) 1 bb)	3619	131,54 ⁽¹¹⁾
04.04 A I b) 2	3719	131,54 ⁽¹¹⁾
04.04 A II	3800	131,54
04.04 B	3900	147,40 ⁽¹²⁾
04.04 C	4000	127,81
04.04 D I	4120	30,00
04.04 D II a) 1	4410	128,89
04.04 D II a) 2	4510	138,17
04.04 D II b)	4610	218,17
04.04 E I a)	4710	147,40
04.04 E I b) 1 aa)	4834	15,00
04.04 E I b) 1 bb)	4850	168,11

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Kode	Höhe der Abschöpfung
04.04 E I b) 2 aa)	4922	136,57 ⁽¹³⁾
04.04 E I b) 2 bb)	5022	136,57 ⁽¹⁴⁾
04.04 E I b) 3	5030	136,57 ⁽¹⁵⁾
04.04 E I b) 4	5060	136,57 ⁽¹⁵⁾
04.04 E I b) 5	5120	136,57
04.04 E I c) 1	5210	102,43
04.04 E I c) 2	5250	216,57
04.04 E II a)	5310	147,40
04.04 E II b)	5410	216,57
17.02 A II ⁽¹⁶⁾	5500	18,95
21.07 F I	5600	18,95
23.07 B I a) 3	5700	67,03
23.07 B I a) 4	5800	86,97
23.07 B I b) 3	5900	81,20
23.07 B I c) 3	6000	66,35
23.07 B II	6100	86,97

Für die Fußnoten ⁽¹⁾ bis ⁽⁶⁾ siehe Fußnoten ⁽¹⁾ bis ⁽⁶⁾ der Verordnung (EWG) Nr. 823/68 des Rates (Abl. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968).

⁽⁹⁾ Die Abschöpfung für 100 kg der zu dieser Tarifstelle gehörenden Ware entspricht der Summe der folgenden Teilbeträge :

- a) dem je Kilogramm angegebenen Betrag, multipliziert mit dem Gewicht der in 100 kg der Ware enthaltenen Milch und Rahm ;
- b) 6,00 RE ;
- c) 12,33 RE.

⁽¹⁰⁾ Die Abschöpfung für 100 kg der zu dieser Tarifstelle gehörenden Ware entspricht der Summe der folgenden Teilbeträge :

- a) dem je Kilogramm angegebenen Betrag, multipliziert mit dem Gewicht der in 100 kg der Ware enthaltenen Milch und Rahm ;
- b) 12,33 RE.

⁽¹¹⁾ Die Abschöpfung ist auf 7,50 RE Eigengewicht beschränkt.

⁽¹²⁾ Die Abschöpfung ist auf 6 v.H. des Zollwerts für 100 kg Eigengewicht beschränkt.

⁽¹³⁾ Die Abschöpfung ist beschränkt auf 49,75 RE je 100 kg Eigengewicht bei der Einfuhr, je nach Fall, aus Finnland, Österreich, Rumänien und der Schweiz (geänderte Verordnung (EWG) Nr. 1054/68).

⁽¹⁴⁾ Die Abschöpfung ist beschränkt auf 69,75 RE je 100 kg Eigengewicht bei der Einfuhr, je nach Fall, aus Finnland, Österreich, Rumänien und der Schweiz (geänderte Verordnung (EWG) Nr. 1054/68).

⁽¹⁵⁾ Die Abschöpfung ist beschränkt auf 69,75 RE je 100 kg Eigengewicht bei der Einfuhr, je nach Fall, aus Bulgarien, Ungarn, Rumänien und der Türkei (geänderte Verordnung (EWG) Nr. 1054/68).

⁽¹⁶⁾ Laktose und Laktosesirup der Tarifstelle 17.02 A I unterliegen auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 2730/75 der gleichen Abschöpfung wie Laktose und Laktosesirup der Tarifstelle 17.02 A II.

NB : Für die Tarifnummer 04.04 ist der für die Umrechnung der Rechnungseinheit, auf die im Text der Unterteilungen dieser Tarifnummer Bezug genommen wird, in die nationalen Währungen anzuwendende Umrechnungskurs, in Abweichung von der Allgemeinen Vorschrift C 3 in Teil I Titel I des Gemeinsamen Zolltarifs, der repräsentative Umrechnungskurs, wenn ein solcher gemäß der Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse festgesetzt ist (Abl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62).

VERORDNUNG (EWG) Nr. 71/78 DER KOMMISSION
vom 13. Januar 1978

zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 des Rates vom 19. Dezember 1974 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2560/77⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1436/77⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 53/78⁽⁴⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1436/77 dargelegten Regeln und Einzelheiten auf die Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie es im Anhang zu dieser Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker der Standardqualität und auf Weißzucker werden wie im Anhang dieser Verordnung angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 14. Januar 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Januar 1978

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 359 vom 31. 12. 1974, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 303 vom 28. 11. 1977, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 161 vom 1. 7. 1977, S. 9.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 9 vom 12. 1. 1978, S. 18.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 13. Januar 1978 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker

(RE/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Abschöpfungsbetrag
17.01	Rüben- und Rohzucker, fest : A. Weißzucker ; Zucker, aromatisiert oder gefärbt B. Rohzucker	24,51 19,45 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

RICHTLINIE DES RATES

vom 12. Dezember 1977

zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Stoffe, die Arzneimitteln zum Zwecke der Färbung hinzugefügt werden dürfen

(78/25/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Alle Rechtsvorschriften über Arzneimittel müssen in erster Linie dem Schutz der Volksgesundheit dienen. Dieses Ziel muß jedoch mit Mitteln erreicht werden, die die Entwicklung der pharmazeutischen Industrie und den Handel mit Arzneimitteln innerhalb der Gemeinschaft nicht hemmen können.

Durch die Richtlinie des Rates vom 23. Oktober 1962⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 76/399/EWG⁽⁴⁾, wurde zwar die Liste der Stoffe vereinheitlicht, die zur Färbung von Lebensmitteln verwendet werden dürfen, die Unterschiede in den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Färbung von Arzneimitteln bestehen jedoch weiterhin. Einige Mitgliedstaaten wenden die Bestimmungen für Lebensmittel auf Arzneimittel an, während in anderen Mitgliedstaaten die Liste der zugelassenen Farbstoffe für Arzneimittel und Lebensmittel unterschiedlich ist.

Die Unterschiede tragen dazu bei, den Handel mit Arzneimitteln und mit den zur Färbung von Arzneimitteln zugelassenen Stoffen innerhalb der Gemeinschaft zu beeinträchtigen und wirken sich somit unmittelbar auf die Errichtung und das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes aus.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß gesundheitliche Gründe nicht dagegensprechen, daß Farbstoffe, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen, auch für Arzneimittel zugelassen werden ; daher sollten die derzeitigen oder später gegebenenfalls geänderten Anhänge I und III der Richtlinie vom 23. Oktober 1962 auch für Arzneimittel gelten.

Ist die Verwendung eines Farbstoffs in Lebensmitteln und Arzneimitteln zum Schutz der Volksgesundheit verboten, so ist es angebracht, Störungen technologischer und wirtschaftlicher Art im Rahmen des Möglichen zu vermeiden ; hierfür ist ein Verfahren vorzusehen, mit dem eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission im Ausschuß zur Anpassung der Richtlinie über die Beseitigung der technischen Handelshemmnisse bei Stoffen, die Arzneimitteln zum Zwecke der Färbung hinzugefügt werden dürfen, an den technischen Fortschritt eingeführt wird.

Bestimmte Farbstoffe, die bisher von einigen Mitgliedstaaten, insbesondere für die Färbung von zur äußerlichen Anwendung bestimmten Arzneimitteln zugelassen sind, müssen einer besonderen Prüfung unterzogen werden —

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 62 vom 30. 5. 1974, S. 23.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 116 vom 30. 9. 1974, S. 24.

⁽³⁾ ABl. Nr. 115 vom 11. 11. 1962, S. 2645/62.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 108 vom 26. 4. 1976, S. 19.

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten lassen für die Färbung der in Artikel 1 der Richtlinie 65/65/EWG des Rates vom 26. Januar 1965 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über Arzneispezialitäten⁽¹⁾ definierten Arzneimittel der Human- und Veterinärmedizin nur die in Anhang I Unterabteilungen I und II der Richtlinie des Rates vom 23. Oktober 1962 und ihren späteren Änderungen aufgeführten Stoffe zu. Etwaige Übergangsbestimmungen für bestimmte Stoffe finden ebenfalls Anwendung.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten treffen alle zweckdienlichen Maßnahmen, damit die in Anhang I Unterabteilungen I und II der Richtlinie vom 23. Oktober 1962 aufgeführten Stoffe den in Anhang III der genannten Richtlinie festgesetzten allgemeinen und spezifischen Reinheitskriterien entsprechen.

Artikel 3

Die zur Überprüfung der allgemeinen und spezifischen Reinheitskriterien erforderlichen Analyseverfahren, die in Anwendung der Richtlinie vom 23. Oktober 1962 festgelegt werden, gelten auch im Rahmen der vorliegenden Richtlinie.

Artikel 4

Wird ein Farbstoff aus Anhang I der Richtlinie vom 23. Oktober 1962 gestrichen, ist aber das Inverkehrbringen von Lebensmitteln, die einen solchen Stoff enthalten, noch für einen begrenzten Zeitraum zugelassen, so gilt dies auch für Arzneimittel. Dieser begrenzte Zeitraum für die Verwendung kann jedoch für Arzneimittel nach dem Verfahren des Artikels 6 geändert werden.

Artikel 5

(1) Es wird ein Ausschuß zur Anpassung der Richtlinien über die Beseitigung von technischen Handelshemmnissen bei Stoffen, die Arzneimitteln zum Zwecke der Färbung hinzugefügt werden dürfen, an den technischen Fortschritt — nachstehend „Ausschuß“ genannt — eingesetzt, der aus Vertretern der Mitgliedstaaten besteht und in dem ein Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 6

(1) Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende den Ausschuß entweder von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf für die zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß nimmt zu diesem Entwurf binnen einer Frist, die der Vorsitzende entsprechend der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann, Stellung. Die Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von einundvierzig Stimmen zustande; die Stimmen der Mitgliedstaaten werden nach Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

(3) Die Kommission erläßt die in Aussicht genommenen Maßnahmen, wenn sie der Stellungnahme des Ausschusses entsprechen.

Entsprechen die in Aussicht genommenen Maßnahmen der Stellungnahme des Ausschusses nicht oder ist keine Stellungnahme ergangen, so schlägt die Kommission dem Rat alsbald die zu treffenden Maßnahmen vor.

Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von drei Monaten, nachdem ihm der Vorschlag übermittelt worden ist, keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen.

Artikel 7

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie binnen achtzehn Monaten nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen, und setzen die Kommission davon unverzüglich in Kenntnis.

(2) Ein Mitgliedstaat kann jedoch das Inverkehrbringen von Arzneimitteln, die dieser Richtlinie nicht entsprechende Farbstoffe enthalten, auf seinem Hoheitsgebiet bis zum Ende eines Zeitraums von vier Jahren von der Bekanntgabe dieser Richtlinie an erlauben, sofern diese Farbstoffe vor Erlass dieser Richtlinie zugelassen wurden.

(3) Die Kommission unterbreitet dem Rat nach Maßgabe der Stellungnahme des wissenschaftlichen Lebensmittelausschusses und des in Artikel 5 genannten Ausschusses innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren von der Genehmigung dieser Richtlinie an gegebenenfalls einen Vorschlag zur Änderung der Richtlinie, um die Verwendung

— der Farbstoffe

— Brillantblau FCF CI 42090,

— Rot 2G CI 18050,

— anderer Stoffe zur Färbung von Arzneimitteln, die nur zur äußerlichen Anwendung bestimmt sind, zu ermöglichen.

Der Rat äußert sich zu dem Vorschlag der Kommission spätestens zwei Jahre, nachdem er mit diesem befaßt worden ist.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 22 vom 9. 2. 1965, S. 369/65.

(4) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Geschehen zu Brüssel am 12. Dezember 1977.

Artikel 8

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. HUMBLET

BESCHLUSS DES RATES

vom 12. Dezember 1977

zur Ersetzung eines Mitglieds des Beirats der Euratom-Versorgungsagentur

(78/26/Euratom)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf die Satzung der Euratom-Versorgungsagentur ⁽¹⁾, in der Fassung des Beschlusses 73/45/Euratom ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel X,

gestützt auf den Beschluß des Rates vom 29. März 1977 über die Neubesetzung des Beirats der Euratom-Versorgungsagentur,

nach Stellungnahme der Kommission,

in der Erwägung, daß der Sitz eines Mitglieds des Beirats der Euratom-Versorgungsagentur nach dem Rücktritt von Herrn M. Houdaile frei geworden ist und die Regierung Frankreichs Herrn A. Noé als dessen Nachfolger vorgeschlagen hat —

BESCHLIESST :

Artikel 1

Herr A. Noé wird zum Mitglied des Beirats der Euratom-Versorgungsagentur ernannt und ersetzt in dieser Eigenschaft das ausscheidende Mitglied Herrn M. Houdaile für dessen verbleibende Amtszeit, d.h. bis zum 28. März 1979.

Artikel 2

Die Ernennung ist ab dem Tage wirksam, an dem dieser Beschluß ergeht.

Geschehen zu Brüssel am 12. Dezember 1977.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

A. HUMBLET

⁽¹⁾ ABl. Nr. 27 vom 6. 12. 1958, S. 534/58.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 83 vom 30. 3. 1973, S. 20.

BESCHLUSS DES RATES
vom 12. Dezember 1977
zur Ersetzung eines Mitglieds des Beirats der Euratom-Versorgungsagentur
(78/27/Euratom)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf die Satzung der Euratom-Versorgungsagentur⁽¹⁾, in der Fassung des Beschlusses 73/45/Euratom⁽²⁾, insbesondere auf Artikel X,

gestützt auf den Beschluß des Rates vom 29. März 1977 über die Neubesetzung des Beirats der Euratom-Versorgungsagentur,

nach Stellungnahme der Kommission,

in der Erwägung, daß der Sitz eines Mitglieds des Beirats der Euratom-Versorgungsagentur nach dem Rücktritt von Herrn P. Leonardi frei geworden ist und die Regierung Frankreichs Herrn A. Faussat als dessen Nachfolger vorgeschlagen hat —

BESCHLIESST :

Artikel 1

Herr A. Faussat wird zum Mitglied des Beirats der Euratom-Versorgungsagentur ernannt und ersetzt in dieser Eigenschaft das ausscheidende Mitglied Herrn P. Leonardi für dessen verbleibende Amtszeit, d.h. bis zum 28. März 1979.

Artikel 2

Die Ernennung ist ab dem Tage wirksam, an dem dieser Beschluß ergeht.

Geschehen zu Brüssel am 12. Dezember 1977.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. HUMBLET

⁽¹⁾ ABl. Nr. 27 vom 6. 12. 1958, S. 534/58.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 83 vom 30. 3. 1973, S. 20.

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 7. Dezember 1977

zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1634/77 durchgeführte 19. Teilausschreibung

(78/28/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 des Rates vom 19. Dezember 1974 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1110/77⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1634/77 der Kommission vom 19. Juli 1977 über eine Dauerausschreibung zur Bestimmung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker⁽³⁾ werden Teilausschreibungen für die Ausfuhr dieses Weißzuckers durchgeführt.

Gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 des Rates vom 18. Juni 1968 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Zuckersektor⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1489/76⁽⁵⁾, ist innerhalb von drei Werktagen nach dem Ende der Frist für die Einreichung der Angebote ein Höchstbetrag der Erstattung für die betreffende Teilausschreibung festzusetzen.

Für die Ermittlung des Höchstbetrags sind die Versorgungs- und die Preissituation in der Gemeinschaft, die Preis- und die Absatzmöglichkeiten auf dem Weltmarkt sowie die Kosten für die Ausfuhr von Zucker zu berücksichtigen.

Nach Prüfung der Angebote ist es angebracht, für die 19. Teilausschreibung die in Artikel 1 genannten Bestimmungen zu erlassen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für die gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1634/77 durchgeführte 19. Teilausschreibung wird der Höchstbetrag der Erstattung bei der Ausfuhr auf 22,259 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm Weißzucker festgesetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 7. Dezember 1977

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 359 vom 31. 12. 1974, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1977, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 181 vom 21. 7. 1977, S. 35.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 143 vom 25. 6. 1968, S. 6.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 167 vom 26. 6. 1976, S. 13.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 8. Dezember 1977

über die Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Gerste im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1931/77

(78/29/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1386/77⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1931/77 der Kommission vom 26. August 1977 zur Durchführung einer Ausschreibung der Erstattung bei der Ausfuhr von Gerste nach Ländern der Zonen I, II, III, IV und VI⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1931/77 wurde eine Ausschreibung der Erstattung bei der Ausfuhr für Gerste durchgeführt. Nach der Ausschreibungsbekanntmachung⁽⁵⁾, die diese Verordnung begleitet, beträgt die Gesamtmenge, für welche die Erstattung bei der Ausfuhr festgesetzt werden kann, etwa 950 000 Tonnen.Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 279/75 der Kommission vom 4. Februar 1975 über die Durchführungsbestimmungen für die Ausschreibung der Ausfuhrerstattung bei Getreide⁽⁶⁾ kann die Kommission nach dem Verfahren von Artikel 26 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 die Festsetzung einer Höchsterstattung bei der Ausfuhr beschließen. Dabei ist insbesondere den in Artikel 2 und 3 der Verord-

nung (EWG) Nr. 2746/75 genannten Kriterien Rechnung zu tragen. Der Zuschlag wird dem oder den Bieter(n) erteilt, deren Angebot so hoch wie die Höchsterstattung bei der Ausfuhr oder niedriger ist.

Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart führt zur Festsetzung einer Höchsterstattung bei der Ausfuhr in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrages. Die Mengen Gerste, für die diese Festsetzung gilt, belaufen sich auf 23 500 Tonnen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Gerste wird auf Grund der zum 8. Dezember 1977 hinterlegten Angebote auf 62,00 Rechnungseinheiten je Tonne festgelegt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 8. Dezember 1977

*Für die Kommission**Der Vizepräsident*

Finn GUNDELACH

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 158 vom 29. 6. 1977, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 219 vom 27. 8. 1977, S. 5.⁽⁵⁾ ABl. Nr. C 207 vom 30. 8. 1977, S. 7.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 31 vom 5. 2. 1975, S. 8.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 9. Dezember 1977

zur Festsetzung der Höchstbeträge für die Kosten der Lieferung von Magermilchpulver als Nahrungsmittelhilfe im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2503/77

(78/30/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2560/77⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2503/77 der Kommission vom 8. November 1977 über die Lieferung verschiedener Partien Magermilchpulver als Nahrungsmittelhilfe⁽³⁾ haben die Interventionsstellen der Mitgliedstaaten eine Ausschreibung durchgeführt für die Kosten der Lieferung von 3 000 Tonnen Magermilchpulver, das für den Catholic Relief Service bestimmt ist.Gemäß Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 303/77 der Kommission vom 14. Februar 1977 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die Lieferung von Magermilchpulver und Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe⁽⁴⁾ konnte sich das für die Partien B und D eingereichte Angebot auf eine Teilmenge von 500 Tonnen oder ein Vielfaches von 500 Tonnen der betreffenden Partie beziehen.

Artikel 16 der vorgenannten Verordnung sieht vor, daß nach Maßgabe der eingegangenen Angebote für jede ausgeschriebene Partie ein Höchstbetrag festgesetzt oder beschlossen wird, die Ausschreibung aufzuheben.

In Anbetracht der eingegangenen Angebote ist es angezeigt, die Höchstbeträge auf die nachstehend genannte Höhe festzusetzen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Höchstbeträge, die bei der Zuschlagserteilung für die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2503/77 durchgeführte Ausschreibung zugrunde zu legen sind, werden wie folgt festgesetzt :

- Partie A : 245 159 Rechnungseinheiten,
- Partie B : 537 402 Rechnungseinheiten für jede Teilmenge zu 500 Tonnen,
- Partie C : 299 472 Rechnungseinheiten,
- Partie D : 534 362 Rechnungseinheiten für jede Teilmenge zu 500 Tonnen.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 9. Dezember 1977

*Für die Kommission**Der Vizepräsident*

Finn GUNDELACH

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

(2) ABl. Nr. L 303 vom 28. 11. 1977, S. 1.

(3) ABl. Nr. L 291 vom 15. 11. 1977, S. 8.

(4) ABl. Nr. L 43 vom 15. 2. 1977, S. 1.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 9. Dezember 1977

zur Festsetzung der Höchstbeträge für die Kosten der Lieferung von Butteroil als Nahrungsmittelhilfe im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2504/77

(Nur der deutsche und der niederländische Text sind verbindlich)

(78/31/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2560/77⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2504/77 der Kommission vom 8. November 1977 über die Lieferung verschiedener Partien Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe⁽³⁾ haben die deutsche und die niederländische Interventionsstelle die Herstellung und die Lieferung von 2 000 Tonnen Butteroil ausgeschrieben, die für den Catholic Relief Service bestimmt sind.Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 303/77 der Kommission vom 14. Februar 1977 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die Lieferung von Magermilchpulver und Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe⁽⁴⁾ sieht vor, daß nach Maßgabe der eingegangenen Angebote für jede ausgeschriebene Partie ein Höchstbetrag festgesetzt oder beschlossen wird, die Ausschreibung aufzuheben.

In Anbetracht der abgegebenen Angebote ist es angebracht, die Höchstbeträge wie folgt festzusetzen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Höchstbeträge, die bei der Zuschlagserteilung für die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2504/77 durchgeführte Ausschreibung zugrunde zu legen sind, werden wie folgt festgesetzt :

- Partie A : 462 900 Rechnungseinheiten,
- Partie B : 1 538 309 Rechnungseinheiten,
- Partie C : 1 076 816 Rechnungseinheiten,
- Partie D : 1 535 305 Rechnungseinheiten,
- Partie E : 1 539 219 Rechnungseinheiten.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland und das Königreich der Niederlande gerichtet.

Brüssel, den 9. Dezember 1977

*Für die Kommission**Der Vizepräsident*

Finn GUNDELACH

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.⁽²⁾ ABl. Nr. L 303 vom 28. 11. 1977, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 291 vom 15. 11. 1977, S. 12.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 43 vom 15. 2. 1977, S. 1.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 9. Dezember 1977

über die Versagung der Befreiung von den Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs für das wissenschaftliche Gerät „Packard Model 3255 TRI CARB Spectrometer System“

(78/32/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1798/75 des Rates vom 10. Juli 1975 über die von den Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs befreite Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters ⁽¹⁾,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3195/75 der Kommission vom 2. Dezember 1975 zur Festsetzung der Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 1798/75 ⁽²⁾, insbesondere auf die Artikel 4 und 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die belgische Regierung hat mit Schreiben an die Kommission vom 17. August 1977 die Einleitung des Verfahrens nach den Artikeln 4 und 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3195/75 beantragt, um festzustellen, ob das Gerät „Packard Model 3255 TRI CARB Spectrometer System“ wissenschaftlichen Charakter besitzt und, bei Bejahung dieser Frage, ob zur Zeit Geräte von gleichem wissenschaftlichem Wert in der Gemeinschaft hergestellt werden.

Am 23. November 1977 ist gemäß Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3195/75 eine aus Vertretern aller Mitgliedstaaten bestehende Sachverständigen-gruppe im Rahmen des Ausschusses für Zollbefreiungen zur Prüfung dieses Falles zusammengetreten.

Diese Prüfung hat ergeben, daß es sich bei dem Gerät um ein Flüssigszintillationsspektrometer für biologische Untersuchungen handelt, das insbesondere auf den Gebieten der Endokrinologie, der Pharmakologie

und im Bereich der Forschung über die Veränderungen des Hormonhaushalts verwendet wird. Auf Grund seiner besonderen Eigenschaften sowie seines Verwendungszwecks besitzt dieses Gerät somit wissenschaftlichen Charakter.

Nach Auskunft der Mitgliedstaaten werden jedoch in der Gemeinschaft zur Zeit Geräte von gleichem wissenschaftlichem Wert hergestellt, die zu den gleichen Zwecken verwendet werden können —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Das nachstehende Gerät besitzt wissenschaftlichen Charakter: „Packard Model 3255 TRI CARB Spectrometer System“.

(2) Die Voraussetzungen nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 1798/75 des Rates vom 10. Juli 1975 für die von den Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs befreite Einfuhr des in Absatz 1 bezeichneten Gerätes liegen nicht vor.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 9. Dezember 1977

Für die Kommission

Étienne DAVIGNON

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 184 vom 15. 7. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 316 vom 6. 12. 1975, S. 17.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 9. Dezember 1977

über die Versagung der Befreiung von den Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs für das wissenschaftliche Gerät „Zentrifuge Beckman, Modell J-21C“

(78/33/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1798/75 des Rates vom 10. Juli 1975 über die von den Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs befreite Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters⁽¹⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3195/75 der Kommission vom 2. Dezember 1975 zur Festsetzung der Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 1798/75⁽²⁾, insbesondere auf die Artikel 4 und 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die belgische Regierung hat mit Schreiben an die Kommission vom 28. Juli 1977 die Einleitung des Verfahrens nach den Artikeln 4 und 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3195/75 beantragt, um festzustellen, ob das Gerät „Zentrifuge Beckman, Modell J-21C“ wissenschaftlichen Charakter besitzt und, bei Bejahung dieser Frage, ob zur Zeit Geräte von gleichem wissenschaftlichem Wert in der Gemeinschaft hergestellt werden.

Am 23. November 1977 ist gemäß Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3195/75 eine aus Vertretern aller Mitgliedstaaten bestehende Sachverständigengruppe im Rahmen des Ausschusses für Zollbefreiungen zur Prüfung dieses Falles zusammengetreten.

Diese Prüfung hat ergeben, daß es sich bei dem Gerät um eine Zentrifuge mit einer Drehzahl von 21 000 Umdrehungen/Minute handelt, die mit einer Kühlvorrichtung — Abweichung $\pm 1^\circ\text{C}$ nach Eichung —

ausgestattet ist und die für mikrobiologische Untersuchungen, insbesondere auf dem Gebiet der Urologie, verwendet wird. Auf Grund seiner besonderen Eigenschaften sowie seines Verwendungszwecks besitzt dieses Gerät somit wissenschaftlichen Charakter.

Nach Auskunft der Mitgliedstaaten werden jedoch in der Gemeinschaft zur Zeit Geräte von gleichem wissenschaftlichem Wert hergestellt, die zu den gleichen Zwecken verwendet werden können —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Das nachstehende Gerät besitzt wissenschaftlichen Charakter: „Zentrifuge Beckman, Modell J-21C“.

(2) Die Voraussetzungen nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 1798/75 des Rates vom 10. Juli 1975 für die von den Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs befreite Einfuhr des in Absatz 1 bezeichneten Gerätes liegen nicht vor.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 9. Dezember 1977

Für die Kommission

Étienne DAVIGNON

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 184 vom 15. 7. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 316 vom 6. 12. 1975, S. 17.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 9. Dezember 1977

**über die Versagung der Befreiung von den Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs
für das wissenschaftliche Gerät „Ultrazentrifuge Beckman, Modell L5-50“**

(78/34/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1798/75 des Rates vom 10. Juli 1975 über die von den Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs befreite Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters⁽¹⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3195/75 der Kommission vom 2. Dezember 1975 zur Festsetzung der Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 1798/75⁽²⁾, insbesondere auf die Artikel 4 und 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die belgische Regierung hat mit Schreiben an die Kommission vom 28. Juli 1977 die Einleitung des Verfahrens nach den Artikeln 4 und 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3195/75 beantragt, um festzustellen, ob das Gerät „Ultrazentrifuge Beckman, Modell L5-50“ wissenschaftlichen Charakter besitzt und, bei Bejahung dieser Frage, ob zur Zeit Geräte von gleichem wissenschaftlichem Wert in der Gemeinschaft hergestellt werden.

Am 23. November 1977 ist gemäß Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3195/75 eine aus Vertretern aller Mitgliedstaaten bestehende Sachverständigen-Gruppe im Rahmen des Ausschusses für Zollbefreiungen zur Prüfung dieses Falles zusammengetreten.

Diese Prüfung hat ergeben, daß es sich bei dem Gerät um eine Hochleistungszentrifuge mit einer Drehzahl von 50 000 Umdrehungen/Minute und einer Gravita-

tionskonstante von 337 000 g handelt, die auf dem Gebiet der Molekularbiologie verwendet wird. Auf Grund seiner besonderen Eigenschaften sowie seines Verwendungszwecks besitzt dieses Gerät somit wissenschaftlichen Charakter.

Nach Auskunft der Mitgliedstaaten werden jedoch in der Gemeinschaft zur Zeit Geräte von gleichem wissenschaftlichem Wert hergestellt, die zu den gleichen Zwecken verwendet werden können —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Das nachstehende Gerät besitzt wissenschaftlichen Charakter : „Ultrazentrifuge Beckman, Modell L5-50“.

(2) Die Voraussetzungen nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 1798/75 des Rates vom 10. Juli 1975 für die von den Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs befreite Einfuhr des in Absatz 1 bezeichneten Gerätes liegen nicht vor.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 9. Dezember 1977

Für die Kommission

Étienne DAVIGNON

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 184 vom 15. 7. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 316 vom 6. 12. 1975, S. 17.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 9. Dezember 1977

über die Versagung der Befreiung von den Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs für das wissenschaftliche Gerät „Amino Acid Analyser, type 121 M, Beckman“

(78/35/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1798/75 des Rates vom 10. Juli 1975 über die von den Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs befreite Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters ⁽¹⁾,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3195/75 der Kommission vom 2. Dezember 1975 zur Festsetzung der Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 1798/75 ⁽²⁾, insbesondere auf die Artikel 4 und 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die dänische Regierung hat mit Schreiben an die Kommission vom 26. Mai 1977 die Einleitung des Verfahrens nach den Artikeln 4 und 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3195/75 beantragt, um festzustellen, ob das Gerät „Amino Acid Analyser, type 121 M, Beckman“ wissenschaftlichen Charakter besitzt und, bei Bejahung dieser Frage, ob zur Zeit Geräte von gleichem wissenschaftlichem Wert in der Gemeinschaft hergestellt werden.

Am 23. November 1977 ist gemäß Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3195/75 eine aus Vertretern aller Mitgliedstaaten bestehende Sachverständigen-Gruppe im Rahmen des Ausschusses für Zollbefreiungen zur Prüfung dieses Falles zusammengetreten.

Diese Prüfung hat ergeben, daß es sich bei dem Gerät um einen im Bereich der Molekularbiologie verwendeten Aminosäuren-Analysator handelt, der zur Bestim-

mung primärer Eiweißstrukturen, insbesondere von Plasminogen und Antithrombin III, dient. Auf Grund seiner besonderen Eigenschaften sowie seines Verwendungszwecks besitzt dieses Gerät somit wissenschaftlichen Charakter.

Nach Auskunft der Mitgliedstaaten werden jedoch in der Gemeinschaft zur Zeit Geräte von gleichem wissenschaftlichem Wert hergestellt, die zu den gleichen Zwecken verwendet werden können —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Das nachstehende Gerät besitzt wissenschaftlichen Charakter : „Amino Acid Analyser, type 121 M, Beckman“.

(2) Die Voraussetzungen nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 1798/75 des Rates vom 10. Juli 1975 für die von den Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs befreite Einfuhr des in Absatz 1 bezeichneten Gerätes liegen nicht vor.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 9. Dezember 1977

Für die Kommission

Étienne DAVIGNON

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 184 vom 15. 7. 1975, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 316 vom 6. 12. 1975, S. 17.

BESCHLUSS DER KOMMISSION
vom 12. Dezember 1977
über den Beratenden Ausschuß für Wein

(78/36/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch Beschluß der Kommission vom 18. Juli 1962 ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch den Beschluß 73/424/EWG ⁽²⁾, wurde ein Beratener Ausschuß für Wein eingesetzt.

Einige Berufszweige waren bisher nur unzureichend in diesem Ausschuß vertreten. Sie sind bei dessen Zusammensetzung ebenfalls zu berücksichtigen. Daher ist eine erneute Änderung des Textes erforderlich —

BESCHLIESST :

Artikel 1

Artikel 3 des Beschlusses der Kommission vom 18. Juli 1962 zur Einsetzung eines Beratenden Ausschusses für Wein erhält folgende Fassung :

„Artikel 3

- (1) Der Ausschuß besteht aus zweiundvierzig Mitgliedern.
- (2) Die Sitze verteilen sich wie folgt :
 - dreizehn auf die Weinbauern,
 - acht auf die Genossenschaftskellereien,
 - sechs auf den Weinhandel,
 - vier auf die weinverarbeitende Industrie,
 - sechs auf die Arbeitnehmer aus der Land- und Ernährungswirtschaft,
 - fünf auf die Verbraucher.“

Artikel 2

Dieser Beschluß tritt am 12. Dezember 1977 in Kraft.

Brüssel, den 12. Dezember 1977

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

⁽¹⁾ ABl. Nr. 72 vom 8. 8. 1962, S. 2034/62.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 355 vom 24. 12. 1973, S. 48.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 13. Dezember 1977

zur Änderung der Entscheidung 74/100/EWG vom 21. Dezember 1973 über die Beteiligung der Gemeinschaft an den Ausgaben der Französischen Republik für die Durchführung des Jahresprogramms 1969/70 des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens von 1967 ⁽¹⁾

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(78/37/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2052/60 des Rates vom 17. Oktober 1969 betreffend die gemeinschaftliche Finanzierung der Ausgaben für die Durchführung des Übereinkommens über die Nahrungsmittelhilfe ⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1703/72 ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 6,

nach Anhörung des Ausschusses des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Bei einer Gemeinschaftsmaßnahme für die Nahrungsmittelhilfe in Form von Weichweizenmehl zugunsten von Mali konnte eine Teilsumme von 14 518 ffrs gleich 2 613,88 Rechnungseinheiten nicht berücksichtigt werden, da eine gründliche vorherige Untersuchung unerlässlich war.

Nachdem diese gründliche Untersuchung nunmehr erfolgt ist, empfiehlt es sich, daß sich die Gemeinschaft mit einem weiteren Betrag an den Ausgaben der Französischen Republik für die Durchführung des Programms 1969/70 des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens von 1967 beteiligt.

Die Finanzierung dieser Beteiligung hat mit den im Titel 9 Kapitel 92 „Nahrungsmittelhilfe“ des Haushalts der Europäischen Gemeinschaften eingetragenen Mitteln zu erfolgen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die zusätzliche Beteiligung der Gemeinschaft an den Ausgaben der Französischen Republik für die Durchführung des Programms 1969/70 des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens von 1967 wird auf 7 292 ffrs gleich 1 312,88 Rechnungseinheiten festgesetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

Brüssel, den 13. Dezember 1977

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 62 vom 4. 3. 1974, S. 9.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 263 vom 21. 10. 1969, S. 6.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 180 vom 8. 8. 1972, S. 1.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 13. Dezember 1977

über eine weitere Beteiligung der Gemeinschaft an den Ausgaben der Bundesrepublik Deutschland für die Durchführung des Jahresprogramms 1969/70 des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens von 1967

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(78/38/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2052/69 des Rates vom 17. Oktober 1969 betreffend die gemeinschaftliche Finanzierung der Ausgaben für die Durchführung des Übereinkommens über die Nahrungsmittelhilfe⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1703/72⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6,

gestützt auf die Entscheidung vom 21. Dezember 1973 über die Beteiligung der Gemeinschaft an den Ausgaben der Bundesrepublik Deutschland für die Durchführung des Jahresprogramms 1969/70 des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens 1967,

nach Anhörung des Ausschusses des EAGFL,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Hinsichtlich der Gemeinschaftsmaßnahme in Form von Weichweizenmehl zugunsten von Niger konnte eine Teilsumme von 35 428,66 DM gleich 9 679,96 Rechnungseinheiten nicht in Betracht gezogen werden, da eine gründliche vorherige Untersuchung unerläßlich war.

Nachdem eine weitere Prüfung stattgefunden hat, sollte nunmehr eine zusätzliche Beteiligung der Gemeinschaft an den Ausgaben der Bundesrepublik Deutschland für die Durchführung des Jahrespro-

gramms 1969/70 des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens von 1967 gewährt werden.

Die Finanzierung dieser Beteiligung ist mit den im Titel 9 Kapitel 92 „Nahrungsmittelhilfe“ des Haushalts der Europäischen Gemeinschaften ausgewiesenen Mitteln vorzunehmen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die zusätzliche Beteiligung der Gemeinschaft an den Ausgaben der Bundesrepublik Deutschland für die Durchführung des Jahresprogramms 1969/70 des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens von 1967 wird auf 35 428,66 DM gleich 9 679,96 Rechnungseinheiten festgesetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 13. Dezember 1977

*Für die Kommission**Der Vizepräsident*

Finn GUNDELACH

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 263 vom 21. 10. 1969, S. 6.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 180 vom 8. 8. 1972, S. 1.

EURONORMEN

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften (EGKS) hat weitere EURONORMEN in deutscher, englischer, französischer, italienischer und niederländischer Sprache veröffentlicht. Die in englischer Sprache verfügbaren EURONORMEN sind mit einem (*) gekennzeichnet. Die angegebenen Preise gelten ab 1. Juli 1976.

			<i>Preis in DM</i>
Mitteilung Nr. 1		Analysenkontrollproben für die chemischen Analysen der Eisen- und Stahlerzeugnisse, 2. Auflage (1974)	8,10
EURONORM	20-74	Begriffsbestimmung und Einteilung der Stahlsorten, 2. Auflage	4,80
EURONORM	27-74	Kurzbenennung von Stählen, 3. Auflage	6,80
(*) EURONORM	92-75	Warmgewalzter Flachstahl für Blattfedern	3,40
EURONORM	94-73	Wälzlagerstähle, Gütevorschriften	3,40
(*) EURONORM	107-75	Kornorientiertes Elektroblech und -band	13,30
(*) EURONORM	117-75	Kalibrierung von Härtevergleichsplatten für die Untersuchung von Härteprüfgeräten nach Rockwell (Verfahren B, C, N und T)	10,10
EURONORM	118-75	Verfahren zur Ermittlung der magnetischen Eigenschaften von Elektroblech und -band im 25-cm-Epsteinrahmen	9,50
EURONORM	119-74	Kaltstauch- und Kaltfließpreßstähle (Blatt 1 bis Blatt 5), Gütevorschriften . .	24,00
(*) EURONORM	122-75	Untersuchung von Härteprüfgeräten mit Eindringtiefen-Meßeinrichtung (Härteprüfung nach Rockwell, Verfahren B, C, N und T)	10,10
(*) EURONORM	123-75	Versuche bei hoher Temperatur — Zeitstandversuch an Stahl	6,80

Nachstehend ist die Liste aller bisher erschienenen EURONORMEN aufgeführt :

EURONORM	1-55	Roheisen und Ferrolegierungen	7,40
EURONORM	2-57	Zugversuch an Stahl	4,80
EURONORM	3-55	Härteprüfung nach Brinell für Stahl	3,40
EURONORM	4-55	Härteprüfung nach Rockwell B und C	3,40
EURONORM	5-55	Härteprüfung nach Vickers für Stahl	3,40
EURONORM	6-55	Faltversuch für Stahl	3,40
EURONORM	7-55	Kerbschlagbiegeversuch nach Charpy	3,40
EURONORM	8-55	Vergleichszahlen für Härtewerte und Zugfestigkeit bei Stahl	3,40
EURONORM	9-55	Vergleichszahlen für Bruchdehnungswerte bei Stahl	3,40
EURONORM	10-55	Vergleichszahlen für Kerbschlagzähigkeitswerte bei Stahl	3,40
EURONORM	11-55	Zugversuch an Stahlblechen und -bändern mit einer Dicke von 0,5 bis 3 mm ausschließlich	4,10
EURONORM	12-55	Faltversuch an Stahlblechen und -bändern mit einer Dicke unter 3 mm . .	3,40
EURONORM	13-55	Hin- und Herbiegeversuch an Stahlblechen und -bändern mit einer Dicke unter 3 mm	3,40
EURONORM	14-67	Einbeulversuch mit fest eingespannter Probe	3,40
EURONORM	15-70	Walzdraht aus üblichen unlegierten Stählen zum Ziehen — Prüfung der Oberfläche	3,40
EURONORM	16-70	Walzdraht aus üblichen unlegierten Stählen zum Ziehen — Sorteneinteilung und Gütevorschriften	4,10
EURONORM	17-70	Walzdraht aus üblichen unlegierten Stählen zum Ziehen — Maße und zulässige Abweichungen	8,80
EURONORM	18-57	Entnahme von Probestücken — Vorbereitung von Proben	3,40
EURONORM	19-57	IPE-Träger — I-Träger mit parallelen Flanschflächen	3,40
EURONORM	21-62	Allgemeine technische Lieferbedingungen für Stahlerzeugnisse	3,40
EURONORM	22-70	Ermittlung und Nachweis der Streckgrenze von Stahl bei höherer Temperatur	4,10
EURONORM	23-71	Prüfung der Härtebarkeit von Stahl mit dem Stirnabschreckversuch (Jominy-Versuch)	7,40
EURONORM	24-62	Schmale I-Träger, U-Stahl — Zulässige Abweichungen	3,40
EURONORM	25-72	Allgemeine Baustähle — Gütevorschriften	10,20
EURONORM	26-63	Vereinbarte Härteprüfung nach Rockwell für dünne Bleche und Bänder aus Stahl	3,40
EURONORM	28-69	Stahlblech und Stahlband aus unlegierten Stählen für Druckbehälter — Gütevorschriften	6,80

EURONORM	29-69	Warmgewalztes Stahlblech von 3 mm Dicke an — Zulässige Maß-, Gewichts- und Formabweichungen	4,80
EURONORM	30-69	Halbzeug zum Schmieden aus allgemeinen Baustählen — Gütevorschriften	5,40
EURONORM	31-69	Halbzeug zum Freiformschmieden — Zulässige Maß-, Form- und Gewichtsabweichungen	3,40
EURONORM	32-66	Feinblech und Breitband aus weichem unlegiertem Stahl für Kaltumformung — Gütevorschriften	6,10
EURONORM	33-70	Blech und Breitband unter 3 mm Dicke aus weichen unlegierten Stählen für Kaltumformung — Zulässige Maß- und Formabweichungen	4,10
EURONORM	34-62	Warmgewalzte breite I-Träger (I-Breitflanschträger) mit parallelen Flansflächen — Zulässige Abweichungen	3,40
EURONORM	35-62	Warmgewalzter Stabstahl für allgemeine Verwendung — Zulässige Abweichungen	3,40
EURONORM	36-62	Chemische Analyse der Eisen- und Stahlwerkstoffe — Ermittlung des Gesamtkohlenstoffgehalts von Stahl und Roheisen — Gewichtsanalytische Ermittlung nach Verbrennung im Sauerstoffstrom	3,40
EURONORM	37-62	Chemische Analyse der Eisen- und Stahlwerkstoffe — Ermittlung des Gesamtkohlenstoffgehalts von Stahl und Roheisen — Gasvolumetrische Ermittlung nach Verbrennung im Sauerstoffstrom	4,10
EURONORM	38-62	Chemische Analyse der Eisen- und Stahlwerkstoffe — Ermittlung des Temperkohle- und Graphitgehalts von Stahl und Roheisen — Gewichtsanalytische und gasvolumetrische Ermittlung nach Verbrennung im Sauerstoffstrom	3,40
EURONORM	39-62	Chemische Analyse der Eisen- und Stahlwerkstoffe — Ermittlung des Mangangehalts von Stahl und Roheisen — Titrimetrische Verfahren nach Oxydation mit Peroxydisulfat	3,40
EURONORM	40-62	Chemische Analyse der Eisen- und Stahlwerkstoffe — Ermittlung des Gesamtsiliziumgehalts von Stahl und Roheisen — Gewichtsanalytisches Verfahren	3,40
EURONORM	41-65	Chemische Analyse von Eisen und Stahl — Ermittlung des Phosphorgehalts von Stahl und Roheisen — Alkalimetrisches Verfahren	3,40
EURONORM	42-66	Chemische Analyse von Eisen und Stahl — Ermittlung des Schwefelgehalts von Stahl und Roheisen — Maßanalytisches Verfahren nach Verbrennung im Sauerstoffstrom	4,10
EURONORM	43-72	Blech und Band aus legierten Stählen für Druckbehälter — Gütevorschriften	6,10
EURONORM	44-63	Warmgewalzte mittelbreite I-Träger — IPE-Reihe — Zulässige Abweichungen	3,40
EURONORM	45-63	Kerbschlagbiegeversuch an einer beidseitig aufliegenden Spitzkerbprobe	3,40
EURONORM	46-68	Warmband aus weichen unlegierten Stählen — Gütevorschriften — Allgemeine Vorschriften	6,10
EURONORM	47-68	Warmband aus allgemeinen Baustählen — Gütevorschriften	6,10
EURONORM	48-65	Warmband aus unlegierten Stählen — Zulässige Maß-, Form- und Gewichtsabweichungen	3,40
EURONORM	49-72	Rauheitsmessungen an kaltgewalztem Flachzeug aus Stahl ohne Überzug	3,40
EURONORM	50-72	Chemische Analyse von Roheisen und Stahl — Ermittlung des Stickstoffgehalts von Stahl — Photometrisches Verfahren	4,80
EURONORM	51-70	Warmbreitband von 600 mm Breite an aus unlegierten Stählen — Zulässige Maß-, Form- und Gewichtsabweichungen	3,40
EURONORM	52-67	Fachausdrücke der Wärmebehandlung	45,30
EURONORM	53-62	Warmgewalzte breite I-Träger (I-Breitflanschträger) mit parallelen Flansflächen	3,40
EURONORM	54-63	Warmgewalzter kleiner U-Stahl	3,40
EURONORM	55-63	Warmgewalzter gleichschenkliger rundkantiger T-Stahl	3,40
EURONORM	56-65	Warmgewalzter gleichschenkliger rundkantiger Winkelstahl	3,40
EURONORM	57-65	Warmgewalzter ungleichschenkliger rundkantiger Winkelstahl	3,40
EURONORM	58-64	Warmgewalzter Flachstahl für allgemeine Verwendung	3,40
EURONORM	59-64	Warmgewalzter Vierkantstahl für allgemeine Verwendung	3,40
EURONORM	60-65	Warmgewalzter Rundstahl für allgemeine Verwendung	3,40
EURONORM	61-71	Warmgewalzter Sechskantstahl	3,40
EURONORM	65-67	Warmgewalzter Rundstahl für Schrauben und Niete	3,40
EURONORM	66-67	Warmgewalzter Halbbrundstahl und Flachhalbbrundstahl	3,40
EURONORM	67-69	Warmgewalzter Wulstflachstahl	3,40
EURONORM	70-71	Chemische Analyse von Roheisen und Stahl — Ermittlung des Mangangehalts von Stahl und Roheisen — Photometrisches Verfahren	3,40
EURONORM	71-71	Chemische Analyse von Roheisen und Stahl — Ermittlung des Mangangehalts von Stahl und Roheisen — Elektrometrisches Verfahren	3,40
EURONORM	72-71	Chemische Analyse von Roheisen und Stahl — Ermittlung des Aluminiumgehalts von Stahl — Gewichtsanalytisches Verfahren	3,40

EURONORM	74-72	Chemische Analyse von Roheisen und Stahl — Ermittlung des Kupfergehalts von Stahl und Roheisen — Photometrisches Verfahren	3,40
EURONORM	76-66	Chemische Analyse von Eisen und Stahl — Ermittlung des Siliziumgehalts von Stahl und Roheisen — Spektralphotometrisches Verfahren	3,40
EURONORM	77-63	Feinstblech und Weißblech in Tafeln — Gütevorschriften	5,40
EURONORM	78-63	Feinstblech und Weißblech in Tafeln — Zulässige Maßabweichungen . . .	3,40
EURONORM	79-69	Benennung und Einteilung von Stahlerzeugnissen nach Formen und Abmessungen	4,80
EURONORM	80-69	Betonstahl für nicht vorgespannte Bewehrung — Gütevorschriften	6,10
EURONORM	81-69	Warmgewalzter glatter runder Betonstahl — Maße, Gewichte, zulässige Abweichungen	3,40
EURONORM	83-70	Vergütungsstähle — Gütevorschriften	14,80
EURONORM	84-70	Einsatzstähle — Gütevorschriften	12,00
EURONORM	85-70	Nitrierstähle — Gütevorschriften	5,40
EURONORM	86-70	Stähle für Flamm- und Induktionshärtung — Gütevorschriften	9,50
EURONORM	87-70	Automatenstähle — Gütevorschriften (Blatt 1 bis Blatt 4)	12,00
EURONORM	88-71	Nichtrostende Stähle — Gütevorschriften	10,20
EURONORM	89-71	Legierte Stähle für warmgeformte vergütbare Federn — Gütevorschriften . .	6,10
EURONORM	90-71	Stähle für Auslaßventile von Verbrennungskraftmaschinen — Gütevorschriften	4,80
EURONORM	91-70	Warmgewalzter Breitflachstahl — Zulässige Maß-, Form- und Gewichtsabweichungen	3,40
EURONORM	93-71	Warmgewalzter Rund-, Vierkant-, Flach- und Sechskantstahl — Zulässige Abweichungen	3,40
EURONORM	98-71	Chemische Analyse von Roheisen und Stahl — Ermittlung des Mangangehalts von Ferromangan — Elektrometrisches Verfahren	3,40
EURONORM	100-72	Chemische Analyse der Eisen- und Stahlwerkstoffe — Ermittlung des Chromgehalts in Stahl und Roheisen — Photometrisches Verfahren	3,40
EURONORM	103-71	Mikroskopische Ermittlung der Ferrit- oder Austenitkorngröße von Stählen	17,60
EURONORM	104-70	Ermittlung der Entkohlungstiefe von unlegierten und niedrig legierten Baustählen	3,40
EURONORM	105-71	Ermittlung der Einsatzhärtungstiefe	3,40
EURONORM	106-71	Kalt- und warmgewalztes nichtkornorientiertes Elektroblech und -band — Gütevorschriften	9,50
EURONORM	108-72	Runder Walzdraht aus Stahl für kaltgeformte Schrauben — Maße und zulässige Abweichungen	3,40
EURONORM	109-72	Vereinbarte Härteprüfverfahren nach Rockwell HRN und HRT — Rockwell-Härteprüfverfahren HRB' und HR 30 T' für dünne Erzeugnisse	6,10
EURONORM	113-72	Schweißbare Feinkornbaustähle (Blatt 1 bis Blatt 3)	12,00
EURONORM	114-72	Ermittlung der Beständigkeit nichtrostender austenitischer Stähle gegen interkristalline Korrosion — Korrosionsversuch in Schwefelsäure-Kupfersulfatlösung (Prüfung nach Monypenny-Strauss)	3,40
EURONORM	116-72	Ermittlung der Einhärtungstiefe oberflächengehärteter Teile	3,40
EURONORM	120-72	Blech und Band aus Stahl für geschweißte Gasflaschen	3,40
EURONORM	121-72	Ermittlung der Beständigkeit nichtrostender austenitischer Stähle gegen interkristallinen Angriff — Korrosionsversuch in Salpetersäure durch Messung des Massenverlustes (Prüfung nach Huey)	3,40

Ihr Bezug ist für Abnehmer in den Mitgliedsländern durch die nationalen Normungsinstitute möglich, und zwar :

in der Bundesrepublik Deutschland :

Beuth-Vertrieb GmbH
Burggrafenstraße 4-7, 1 Berlin 30

in Belgien und Luxemburg :

Institut belge de normalisation — IBN —
29, avenue de la Brabançonne, 1040 Bruxelles

in Frankreich :

Association française de normalisation — AFNOR —
Tour Europe, Cedex 7, 92 080 Paris - La Défense

in Italien :

Ente Nazionale Italiano di Unificazione — UNI —
Piazza A. Diaz, 2, Milano

in den Niederlanden :

Nederlands Normalisatie-Instituut — NNI —
Polakweg 5, Rijswijk (ZH)

im Vereinigten Königreich :

British Standards Institution (BSI), 2 Park Street,
London W1A 2BS

Bezieher aus dritten Ländern werden gebeten, sich an das „Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften“, Postfach 1003, Luxemburg 1, zu wenden.